



Amtsblatt Rietberg

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg

Nr. 12/2015	22.12.2015	21. Jahrgang
INHALT		Seite
53/2015	19. Änderungssatzung vom 17.12.2015 zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Rietberg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 08.12.1994	81
54/2015	5. Änderungssatzung vom 17.12.2015 zur Satzung der Stadt Rietberg über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 09.12.2010	82
55/2015	17. Änderungssatzung vom 17.12.2015 zur Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Rietberg für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung) vom 19.12.1995	83
56/2015	1. Änderungssatzung vom 17.12.2015 zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt Rietberg vom 11.12.2014	84
57/2015	Bekanntmachung zum Festsetzungsverfahren der Bezirksregierung Detmold zum Überschwemmungsgebiet „Wapel“	85
58/2015	Übertragung der Schulträgerschaft der Martinschule Rietberg-Verl an den Kreis Gütersloh zum 1. August 2016	86
59/2015	Auflösung des Schulverbandes Rietberg-Verl mit Ablauf des 31. Dezember 2016	86
60/2015	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der Stadt Rietberg	87
61/2015	Bekanntmachung des Beschlusses der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Rietberg-Verl über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014	89

Herausgeber: Stadt Rietberg – Der Bürgermeister

Druck: Hausdruck Stadt Rietberg

Erscheinungsweise: Nach Bedarf (in der Regel einmal je Monat)

Liegt kostenlos aus bei der Stadt Rietberg sowie in den Geschäftsstellen der Sparkasse Rietberg und der Volksbanken.

Bezug: Abonnement (jährlich 10,00 €), Einzelstücke (gegen Portoerstattung)

Anforderungen an die Stadt Rietberg, Ratsbüro, Postfach 23 64, 33381 Rietberg,

Tel. (05244) 986-222, Fax (05244) 986-17-222, e-Mail: Annette.Dewenter@Stadt-Rietberg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite der Stadt Rietberg (www.rietberg.de) unter „Rathaus“ – „Rietberger Amtsblatt“ heruntergeladen werden

53/2015

19. Änderungssatzung vom 17.12.2015

zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Rietberg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 08.12.1994

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW S. 495), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 24.02.2012 (BGBL I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2013 (BGBL I S. 1324), des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV.NRW S. 148) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW S. 495) hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

Höhe und Entstehen der Benutzungsgebühren

- (1) Die vierteljährliche Benutzungsgebühr für das Restabfallgefäß beträgt bei vierzehntäglicher Entleerung:

für den 80-Liter-Behälter	=	27,78 EUR
für den 120-Liter-Behälter	=	41,67 EUR
für den 240-Liter-Behälter	=	83,55 EUR
- (2) Die Gebühr für einen Restabfallsack mit 70 Liter Fassungsvermögen beträgt 8,00 EUR.
- (3) Die vierteljährliche Benutzungsgebühr für das ganzjährig bereitgestellte Kompostgefäß beträgt bei vierzehntäglicher Entleerung des 120-Liter-Behälters 25,32 EUR.
- (4) Die monatliche Benutzungsgebühr für das Saison-Kompostgefäß beträgt bei vierzehntäglicher Abfuhr im Entleerungszeitraum vom 01.04. bis 30.11. eines Jahres 9,06 EUR.
- (5) Für das Altpapiergefäß wird keine Benutzungsgebühr erhoben..
- (6) Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrgut beträgt 30,00 EUR pro Sperrgutbox.
- (7) Die Gebührenpflicht beginnt bzw. endet mit dem ersten des Monats, in dem der Abfallbehälter bereitgestellt bzw. eingezogen wird.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666 ff.) und der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO hin:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 17.12.2015

In Vertretung:

gez. Nowak
Beigeordneter

54/2015

5. Änderungssatzung vom 17.12.2015

zur Satzung der Stadt Rietberg über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 09.12.2010.

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW S. 495), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18.12.1975 (GV.NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.10.2014 (GV.NRW S. 6220), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW S. 495) hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 7 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt je m Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3) jährlich bei vierzehntäglicher Reinigung der Fahrbahnen 0,65 EUR. Wird die Reinigung öfter durchgeführt, so vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend. Zusätzlich wird für die Winterwartung je m Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3) jährlich eine Benutzungsgebühr von 0,65 EUR erhoben. Wird nur die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so wird lediglich diese Teilgebühr erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666 ff.) und der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 17.12.2015

In Vertretung:

gez. Nowak
Beigeordneter

55/2015

17. Änderungssatzung vom 17.12.2015

zur Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Rietberg für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung) vom 19.12.1995

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW S. 495), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 02.09.2014 (BGBl. I S. 1474), der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW S. 495) und der §§ 53, 64, 65 und 73 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25.06.1995, zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV.NRW S. 133) hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung vom 17.12.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 9 Absatz 8 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr für Frischwasser, das zu Kühlzwecken verwendet und anschließend in den Regenwasserkanal eingeleitet wird, beträgt 0,65 EUR je cbm Frischwasser.

Artikel II

In § 11 wird wie folgt neu gefasst:

-Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Niederschlagswasser-

- (1) Die Gebühr im Sinne des § 8 Absatz 1 dieser Satzung für das zugeführte Niederschlagswasser richtet sich nach der überbauten/befestigten und in die öffentliche Entwässerungsanlage entwässerten Grundstücksfläche.
Dies gilt auch für die nicht leitungsgebundene Zuleitung von Niederschlagswasser, wenn von bebauten oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
Die Gebühr beträgt für die vorgenannten Flächen je Quadratmeter **jährlich 0,48 EUR**.
- (2) Die Gebühr nach Absatz 1 ermäßigt sich um die Hälfte, wenn das Niederschlagswasser
 - a) auf dem betreffenden Grundstück Anlagen zur Versickerung und/oder Verrieselung (z.B. Sickerschächte, Brunnen, Teichanlagen, Rieselrohrstränge) durchläuft und über einen Notüberlauf in den Regenwasserkanal eingeleitet wird oder
 - b) auf Grund einer Dachbegrünung oder Nutzung einer Regenwassernutzungsanlage nur zum Teil in den Regenwasserkanal eingeleitet wird. Dachbegrünungsflächen im Sinne dieser Regelung müssen dauerhaft begrünt und dazu geeignet sein, die auftretende Niederschlagsmenge überwiegend zurückzuhalten. Versickerungsanlagen und Regenwassernutzungsanlagen müssen so ausgelegt sein, dass sie in der Regel und auf Dauer die gesamte Niederschlagsmenge der angeschlossenen Flächen aufnehmen können.

Die Gebühr ermäßigt sich ebenfalls um die Hälfte für Flächen, die auf Grund ihrer Befestigungsart (z.B. Porenpflaster, Rasengittersteine) so hergestellt sind, dass das anfallende Regenwasser überwiegend im Erdreich versickert.

Der Nachweis über das Vorliegen des Ermäßigungstatbestandes und die Größe der betroffenen Flächen obliegt grundsätzlich dem Gebührenpflichtigen, wobei sich die Stadt eine Überprüfung vorbehält.

Artikel V

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO.NRW hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 17.12.2015

In Vertretung:

gez. Nowak
Beigeordneter

56/2015

1. Änderungssatzung vom 17.12.2015

zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt Rietberg vom 11.12.2014

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 26.06.2015 (GV. NRW. 2013, S. 564), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), des §§ 51ff. , 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW 2013, S. 135ff.) der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW S. 495), sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV NRW 2013, S. 602 ff. hier bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013) hat der Rat der Stadt Rietberg am 17.12.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 12 wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt je cbm Abfuhrmenge

- für Abwasser aus abflusslosen Gruben 37,00 EUR
- für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen 35,60 EUR

Im Preis enthalten ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschl. 30 m Länge. Für das Auslegen des Saugschlauches von über 30 bis 100 m Länge wird eine zusätzliche Gebühr von 0,58 EUR je m erhoben.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO.NRW hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sie denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 17.12.2015

In Vertretung:

gez. Nowak
Beigeordneter

57/2015

Bekanntmachung zum Festsetzungsverfahren der Bezirksregierung Detmold zum Überschwemmungsgebiet „Wapel“

Die Bezirksregierung Detmold hat für die Wapel vom Mündungsgebiet in die Dalke bei Gütersloh-Pavenstädt bis zur Querung der „Mühlenstrasse“ in der Ortslage Kaunitz bei Verl ein Überschwemmungsgebiet ermittelt und plant dieses durch eine Rechtsverordnung festzusetzen. Die bislang mit Verordnung vom 16. Januar 2015 vorläufig gesicherte Ausweisung wird mit der geplanten Festsetzung aufgehoben.

In dem Festsetzungsverfahren ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit unter entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 2 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) durchzuführen. Rechtsgrundlage für die Festsetzung ist § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 112 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW (LWG).

In dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen nach § 78 WHG.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung wird zusammen mit den zugehörigen Planunterlagen des ermittelten Überschwemmungsgebietes (Blattschnitte, Übersichtskarte und Erläuterungsbericht) in der Stadtverwaltung Rietberg, Dienstgebäude Bolzenmarkt 4-6, Zimmer-Nr. 15, 33397 Rietberg in der Zeit vom

12. Januar bis zum 11. Februar 2016

öffentlich ausgelegt und kann dort während der normalen Dienststunden eingesehen werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Dienstgebäude der Stadtverwaltung Rietberg am 08. Februar 2016 (Rosenmontag) geschlossen sind.

Es besteht auch die Möglichkeit, im Internet auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold www.brdt.nrw.de unter Eingabe des Suchbegriffes „Überschwemmungsgebiete“ in die Unterlagen Einblick zu nehmen.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wapel können bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich 25. Februar 2016 (24:00 Uhr) unter Nennung des Überschwemmungsgebietes bei der Stadt Rietberg, Der Bürgermeister, Rathausstr. 31, 33397 Rietberg oder bei der Bezirksregierung Detmold – Dienstgebäude Minden, Dezernat 54.7, Büntestraße 1, 32427 Minden schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass der Belang und eine sachgerechte Begründung aus ihr hervorgehen. Zudem muss die Einwendung den Namen und die vollständige Anschrift der Einwenderin / des Einwenders enthalten und unterschrieben sein. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind nicht zulässig. Einwendungen die per Email abgegeben werden, können gemäß § 3 a Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW nur dann berücksichtigt werden, wenn sie der Versandart nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz entsprechen (sogenannte De-Mail).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass verspätet erhobene Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW ausgeschlossen sind.

Rietberg, den 18.12.2015
Der Bürgermeister der Stadt Rietberg

(A. Sunder)

58/2015

Übertragung der Schulträgerschaft der Martinschule Rietberg-Verl an den Kreis Gütersloh zum 1. August 2016

Die Schulverbandsversammlung hat einstimmig beschlossen, die Schulträgerschaft der Martinschule Rietberg-Verl zum 1. August 2016 dem Kreis Gütersloh zu übertragen. Die Verwaltung wird damit beauftragt, die notwendigen Absprachen und Regelungen mit dem Kreis Gütersloh zur Übertragung der Schulträgerschaft vorzunehmen.

59/2015

Auflösung des Schulverbandes Rietberg-Verl mit Ablauf des 31. Dezember 2016

Die Schulverbandsversammlung hat einstimmig beschlossen nach § 7 der Satzung, den Schulverband Rietberg-Verl mit Ablauf des 31. Dezember 2016 aufzulösen. Die Verwaltung wird damit beauftragt, die notwendigen Abwicklungen zur Auflösung des Schulverbandes vorzunehmen.

60/2015

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der Stadt Rietberg

1. Beschluss des Rates der Stadt Rietberg

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgenden Beschluss zum Jahresabschluss 2013 der Stadt Rietberg gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gefasst:

- a) Der Rat beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses mit Lagebericht und Anhang zum 31.12.2013.
- b) Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 333.498,61 € wird gem. § 75 Abs. 2 Satz 3 GO durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt.
- c) Dem Bürgermeister wird gem. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2013 Entlastung erteilt.

2. Wesentliche Ergebnisse des Jahresabschlusses 2013

a) Bilanz zum 31.12.2013

Aktiva		Passiva	
1. Anlagenvermögen	164.869.898,37	1. Eigenkapital	83.508.547,34
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.151.838,86	2. Sonderposten	65.745.084,88
1.2 Sachanlagen	138.442.568,31	3. Rückstellungen	16.657.337,22
1.3 Finanzanlagen	25.275.491,20	4. Verbindlichkeiten	24.888.717,06
2. Umlaufvermögen	25.555.305,38	5. Passive Rechnungsabgrenzung	359.439,50
2.1 Vorräte	0,00		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	12.007.408,52		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00		
2.4 Liquide Mittel	13.547.896,86		
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	733.922,25		
Bilanzsumme	191.159.126,00		191.159.126,00

b) Ergebnisrechnung 2013

Ordentliche Erträge	48.758.023,99
- Ordentliche Aufwendungen	- 49.496.012,51
= Ordentliches Ergebnis	- 737.988,52
+ Finanzerträge	717.887,14
- Finanzaufwendungen	- 313.397,23
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	- 333.498,61
+/- außerordentliches Ergebnis	0,00
= Jahresergebnis	- 333.498,61

c) Finanzrechnung 2013

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	45.294.827,20
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 43.843.353,71
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.451.473,49
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.190.741,21
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 5.886.945,55
= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	755.269,15
+/- Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 149.487,93
= Änderung des Bestandes an Finanzmitteln	605.781,22
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	13.647.362,59
+/- Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-705.246,95
= Liquide Mittel	13.547.896,86

3. Bestätigungsvermerk der Örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Rietberg

Der Jahresabschluss 2013 und der Lagebericht wurden gemäß § 101 Abs. 1 und Abs. 8 GO NRW von der Örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Rietberg geprüft. Die Örtliche Rechnungsprüfung hat am 06.11.2015 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 2013 erteilt, dem sich der Rechnungsprüfungsausschuss am 26.11.2015 angeschlossen hat.

4. Bekanntmachung und Einsichtnahme des Jahresabschlusses 2013

Der Jahresabschluss 2013 der Stadt Rietberg mit Lagebericht wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Der vollständige Jahresabschluss (bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Bilanz und Anhang), der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht mit Bestätigungsvermerk liegen gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013 im Verwaltungsgebäude der Stadt Rietberg, Bolzenmarkt 2, 33397 Rietberg, Zimmer 17 während der Öffnungszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Zudem kann der Jahresabschluss im Internet heruntergeladen werden:
www.rietberg.de/rathaus/finanzen

Rietberg, 18.12.2015

Der Bürgermeister
 In Vertretung

gez. Nowak
 Dieter Nowak
 Beigeordneter

61/2015

**Bekanntmachung
des Beschlusses der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes
Rietberg-Verl über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014**

1. Beschluss der Schulverbandsversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Schulverbandsvorstehers

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Rietberg-Verl hat in ihrer Sitzung am 15.12.2015 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Schulverbandsversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses mit Lagebericht zum 31.12.2014.
2. Dem Schulverbandsvorsteher wird gem. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO i.V.m. § 6 Abs. 1 Buchst. e) der Satzung des Schulverbandes Rietberg-Verl für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2014 Entlastung erteilt.

2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014

Der vorgenannte Beschluss und die als Anlage beigefügte Schlussbilanz des Schulverbandes Rietberg-Verl zum 31.12.2014 werden hiermit gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufwendungen des Jahres 2014 belaufen sich auf insgesamt 440.985,62 €. Die Erträge betragen insgesamt ebenfalls 440.985,62 €. Dabei betrug die Verbandsumlage 394.372,54 €. Das Jahresergebnis beläuft sich demnach auf +/- 0 €.

Rietberg, den 17. Dezember 2015

Der Schulverbandsvorsteher
Im Auftrage

gez. Nowak

Dieter Nowak
Stadtkämmerer

Anlage

Schulverband Rietberg - Verl
Bilanz zum 31.12.14

Aktiva			Passiva		
	31.12.2014	31.12.2013		31.12.2014	31.12.2013
	€	€		€	€
1. Anlagevermögen	5.251,25	2.120.045,25	1. Eigenkapital	24.732,58	215.428,59
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1,00	1,00	1.1 Allgemeine Rücklage	16.488,39	70.350,59
1.2 Sachanlagen	5.250,25	2.120.044,25	1.3 Ausgleichsrücklage	8.244,19	145.078,00
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	2.114.791,21	1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00	0,00
1.2.2.2 Schulen	0,00	1.954.599,05	2. Sonderposten	1.302,03	1.925.538,52
1.2.2.3 Wohnbauten	0,00	160.192,16	2.1 Sonderposten für Zuwendungen	1.302,03	1.925.538,52
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.250,25	5.253,04	3. Rückstellungen	9.036,86	11.709,28
2. Umlaufvermögen	314.377,74	170.769,27	3.4 Sonstige Rückstellungen	9.036,86	11.709,28
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	312.264,39	158.419,10	4. Verbindlichkeiten	123.250,56	79.108,52
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	587,50	1.772,75	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	64.220,95	79.108,52
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	311.676,89	156.646,35	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	59.029,61	0,00
2.4 Liquide Mittel	2.113,35	12.350,17	5. Rechnungsabgrenzungsposten	161.306,96	59.029,61
	319.628,99	2.290.814,52		319.628,99	2.290.814,52